

Schutz- und Hygienekonzept

gemäß den Vorgaben der
12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
– Vorgaben Musikschulen-
Stand: 12.03.2021

1. Unterricht allgemein

a) Instrumental- und Gesangsunterricht

darf in Landkreisen oder kreisfreien Städten

mit einem **7-Tage-Inzidenzwert unter 100**

als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. ein Mindestabstand von 2,0 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden.
2. für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
Für Schülerinnen und Schüler gilt ab 15 Jahren FFP 2 Maskenpflicht (für unter 15-jährige Schülerinnen/Schüler genügt eine medizinische Maske).
Diese Pflicht entfällt nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.

Bei einem **7-Tage-Inzidenzwert über 100** ist Instrumental oder Gesangsunterricht in Präsenzform nicht mehr gestattet.

b) Gruppenunterricht in Kindergärten

darf gemäß dem Amt für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Memmingen

bei einem **7-Tage-Inzidenzwert zwischen 50 und 100**

unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- die Gruppen bleiben getrennt
- die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln werden von der Lehrkraft eingehalten
- die Lehrkraft führt vor dem Betreten des Kindergartens einen Selbstschnelltest durch

Bei einem **7-Tage-Inzidenzwert über 100** ist Gruppenunterricht in Kindergärten nicht mehr gestattet.

c) Allgemeiner Gruppenunterricht an der Sing- und Musikschule

Unabhängig vom 7-Tage Inzidenzwert ist der Gruppenunterricht an der Sing- und Musikschule bis auf weiteres untersagt.

Bei Kleingruppen besteht die Möglichkeit die Schüler*innen derzeit einzeln zu unterrichten (nach Absprache mit der Lehrkraft).

d) Kooperation mit Schulen

Ein Gruppenunterricht in Schulen ist derzeit nur möglich, wenn keine Gruppenmischung stattfindet.

2. Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs

Das Betreten des Schulhauses ist ausschließlich für folgende Personen gestattet:

- Personal der Sing- u. Musikschule
- Schülerinnen und Schüler der Sing- u. Musikschule
- Begleitpersonen nur im Ausnahmefall mit FFP2-Maske (z. B. für Schülerinnen/Schüler unter 6 Jahren, wenn eine geistige oder körperliche Beeinträchtigung oder Transport schwerer Instrumente, etc. vorliegt).

Die Begleitpersonen sind verpflichtet das Formular zur Selbstauskunft auszufüllen.

Nicht einsichtige Schülerinnen/Schüler und Eltern werden durch die Ausübung des Hausrechts gebeten die Musikschule unverzüglich zu verlassen.

Im Schulhaus (außer in den Unterrichtsräumen) ist für alle Personen Maskenpflicht.

Schüler*innen, Eltern, Besucher und Personal der Sing- und Musikschule müssen eigene geeignete Mund-Nase-Bedeckung (FFP 2 Maske (ab 15 Jahren) bzw. medizinische Masken) im Schulhaus verwenden. In allen Unterrichtsgebäuden gilt Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung) zum Schutz der Anderen bis zum Unterrichtszimmer. Dies gilt explizit auch für die Nutzung der Toiletten und beim Verlassen des Unterrichtszimmers.

Im Wartebereich muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden und es ist ebenfalls eine FFP 2 (über 15 Jahre) bzw. medizinische Maske zu tragen.

Im Sekretariat hat immer nur **eine** Person mit Nase-Mund-Bedeckung Zutritt.

Der Kontakt zur Verwaltung erfolgt ausschließlich durch Telefon oder E-Mail. Zutritt in die Räumlichkeiten der Verwaltung nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die Toilettenräume der Sing- und Musikschule dürfen ebenfalls nur einzeln und unter Maskenpflicht betreten werden.

Bei jedem Betreten des Gebäudes von Besuchern muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden (mit dem Formular „Selbstauskunft für Besucher der Stadtverwaltung Memmingen“), wer sich wann in welchem Raum aufgehalten hat.

Die Lehrkraft hat das Selbstauskunftsformular an die jeweilige Person auszuhändigen und ausgefüllt an das Sekretariat weiterzuleiten.

Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte werden über Hygienemaßnahmen im Schulgebäude und in den Unterrichtsräumen, sowie über Distanzregelungen (Mindestabstand von **1,5 m**) und deren Einhaltung durch Aushang, Piktogramme etc. informiert.

3. Verhalten vor, während und nach dem Unterricht

Schüler*innen müssen **vor** (dies ist aktiv durch die Lehrkraft abzufragen) und **nach** dem Unterricht **die** Toiletten aufsuchen und die Hände gründlich waschen.

Eintritt der Schüler*innen in den Unterrichtsraum ist nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erlaubt, wenn vorherige Schüler*innen den Raum verlassen haben. Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.

In den Unterrichtsräumen ist jederzeit ein Mindestabstand von mind. 2,0 m zu wahren.

Der Unterricht selbst muss unter Maskenschutz erfolgen. Ablage des Mundschutzes nur soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt. Der Mundschutz ist dann in persönlichen Taschen oder Etuis, nicht auf Instrumenten oder Tischen etc. abzulegen.

Nach jeder Unterrichtseinheit ist der Unterrichtsraum gründlich zu lüften (mind. 5 Minuten). Außerhalb der Unterrichtsstunde ist der Aufenthalt im Schulhaus nicht gestattet. Bitte das Schulhaus nicht früher als 5 Min. vor Unterrichtsbeginn betreten und anschließend direkt wieder verlassen.

Schüler*innen verlassen selbständig und **unverzüglich** das Schulgebäude (unter Einhaltung der Maßnahmen Mundschutz und Händewaschen).

4. Zutrittsverbot an der Sing- u. Musikschule

Zutrittsverbot besteht für Personen, auf die **mindestens eines** der folgenden Merkmale zutrifft:

- Positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD).
- Vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer.
- Reiserückkehrer aus Risikogebieten dürfen eine Tätigkeit bei der Stadt Memmingen/ Unterhospitalstiftung erst dann wieder in der Dienststelle aufnehmen, wenn dem Personalamt ein negatives ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, welches

sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, die frühestens ab dem 5. Tag nach der Einreise vorgenommen wurde.

Diese Regelungen gelten auch für Beschäftigte, die ihren Wohnsitz nicht in Memmingen haben, entsprechend.

Kann ein solches Zeugnis nicht vorgelegt werden, so ist die Aufnahme der Tätigkeit weiterhin erst nach 14 Tagen seit Reiserückkehr zulässig.

- Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht **nicht** gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.

5. Verhalten bei Bekanntwerden einer Infektion

Bei Bekanntwerden einer Infektion ist der Musikschule fernzubleiben und die Schulleitung unverzüglich zu verständigen. Diese unterrichtet das zuständige Gesundheitsamt und sichert die Belege für Infektionsketten.

6. Maßnahmen in den Unterrichtsräumen

Unterrichtsräume, sowie die Zugangswege und Aufenthaltsräume müssen regelmäßig und ausreichend belüftet werden.

Das Einstimmen von Instrumenten der Schüler*innen durch die Lehrkraft darf nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe) vorgenommen werden und nur wenn eine verbale Anleitung nicht ausreicht.

Tastaturen sollen sparsam mit einem Tuch und Seifenlauge durch die Lehrkraft abgewischt werden.

Instrumente (Harfe, Kontrabass etc.), die stationär im Unterricht verwendet werden, unterliegen besonderer Hygienemaßnahmen und sollten nach jeder Unterrichtseinheit mit Desinfektionsmittel gereinigt werden. Empfohlen wird das Tragen eines Mundschutzes.

7. Schülervorspiele und sonstige Veranstaltungen

Vorbehaltlich speziellerer Regelungen sind Schülervorspiele, Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten untersagt. Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist ebenfalls untersagt.

8. Besonderes Verhalten von Risikogruppen:

Schüler*innen, die aus Bedenkensgründen im Zusammenhang mit der Corona-Krise nicht am Unterricht teilnehmen wollen, kann die Unterrichtsgebühr nicht erstattet werden.

Die Sing- und Musikschule erfüllt alle erforderlichen und gesetzlichen Voraussetzungen für einen den Bestimmungen nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 der 2. BfSMV geordneten Unterrichts.

Besonders gefährdete Schüler*innen (Personen über 60 Jahre/Senior*innen, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung) haben ein ärztliches Attest vorzulegen um die Musikschulgebühren anteilig zurückerstattet zu bekommen, falls sie am Unterricht nicht teilnehmen können.

Wenn die Schutz- und Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz gewährleistet sind, ist der Arbeitgeber seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen.

Lehrkräfte die einer Risikogruppe angehören und deshalb Bedenken zur Ausübung des Unterrichts haben, sind verpflichtet ein ärztliches Attest wegen Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. (Eine Lohnfortzahlung ist jedoch hier nur für 6 Wochen garantiert).

9. Allgemeine Mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:

Unter den Mitarbeiter*innen muss ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein.

Im Schulhaus (auch in den Unterrichtsräumen) ist für **alle** Personen Maskenpflicht (FFP 2 Maske (ab 15 Jahren) bzw. medizinische Masken). Diese Pflicht entfällt in Unterrichtsräumen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.

Es ist darauf zu achten, dass es keine Überschneidungen bei Personalwechselzeiten in den Unterrichtsräumen gibt.

Im Lehrerzimmer muss ebenfalls der Sicherheitsabstand von 1,5 m beachtet werden, eine Maskenpflicht besteht weiterhin.

Bei **gemeinsam benutzten** Arbeitsmitteln (z.B. Kopierer, Drucker etc.) oder im Lehrerzimmer ist darauf zu achten, dass bei Benutzen dieser Geräte jeweils davor und danach eigenverantwortlich die Hände gewaschen/desinfiziert werden.

10. Arbeitszeit, Stundenpläne, Unterrichtsverschiebungen

Die Lehrkraft steht der Musikschule für die gesamte vertraglich vereinbarte Unterrichtszeit zur Verfügung. Daher steht die Lehrkraft in der Pflicht, Unterrichtsstunden, die aufgrund der jeweils geltenden maximalen Personenzahl derzeit nicht stattfinden können (Großgruppen, Kammermusik- und Ensemblestunden, Kooperationen, Elementarbereich), anderen

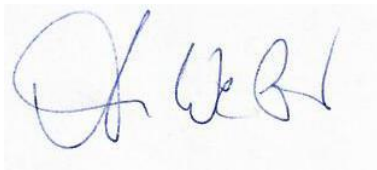
Schüler*innen zur Verfügung zu stellen. Die Schulleitung ist vorab in die Planung einzubinden. Der Arbeitszeitnachweis ist über die Anwesenheitslisten zu führen.

Aufgrund sich ständig ändernder Schulunterrichtspläne ist ggf. eine stetige Anpassung von Stundenplänen notwendig. Die Lehrkraft ist verpflichtet, konstruktiv an notwendigen Stundenplanänderungen mitzuwirken und die Schulleitung tagesaktuell auf dem Laufenden zu halten.

Unterrichtsverschiebungen, auch zum Auffüllen von kurzfristig freiwerdenden Unterrichtsstunden, sind nicht gestattet.

Um ausgefallene Unterrichtsstunden ordnungsgemäß rückerstatten zu können, muss jede Lehrkraft **ab März 2021** in den Anwesenheitslisten beim jeweiligen Schüler*innen den Grund für den Unterrichtsausfall vermerken. (siehe Merkblatt vom 12.03.2021).

Die Anwesenheitslisten sind dann nach Aufforderung dem Sekretariat vorzulegen.



Annette Weber
Sing- und Musikschule Memmingen
Stand 12.03.2021